ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Shopify-App „noplastics“

Stand: 24. November 2026

Anbieter: NoPlastics UG (haftungsbeschränkt), Mergelweg 5, 73760 Ostfildern, Geschäftsführer Marc Oliver Trautwein, E-Mail: info@noplastics.de, Website: https://noplastics.com

§ 1 Anbieter, Geltungsbereich und Unternehmereigenschaft

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Shopify-App „noplastics“ einschließlich der jeweils gebuchten Funktionen. Sie gelten für Händler, die die App aus dem Shopify App Store in ihrem Shopify-Shop installieren. Anbieter ist die NoPlastics UG (haftungsbeschränkt), Mergelweg 5, 73760 Ostfildern, vertreten durch den Geschäftsführer Marc Oliver Trautwein („noplastics“).

(2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. noplastics kann geeignete Nachweise der Unternehmereigenschaft und Vertretungsberechtigung verlangen.

(3) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem in der Shopify-App gebuchten Tarif und der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

(4) Individuelle Abreden sowie gesondert vereinbarte Leistungs- und Preisbedingungen, insbesondere die bei Shopify bestätigten Tarifbedingungen, haben Vorrang. Kunden-AGB gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung von noplastics.

§ 2 Begriffe und Plattformfunktionen

(1) Die „Plattform“ bezeichnet die Shopify-App einschließlich ihrer im Shopify-Admin eingebetteten Oberfläche. Je nach Tarif unterstützt sie die Verwaltung von Verpackungsprodukten und Standardpaketen, Datenimporte, EPR-Mengenberechnungen, Lieferantenanfragen, technische Dokumentation, Freigabeprozesse, Prüf- und Statusseiten sowie Datenexporte. Geschuldet sind die jeweils gebuchten Funktionen.

(2) „Verpackungsprodukt“ bezeichnet einen erfassten Verpackungsbestandteil oder eine Verpackungsart. Ein „Standardpaket“ fasst mehrere Verpackungsprodukte zusammen. Ein „Versandvorgang“ ist eine im gebuchten Tarif definierte Versand- oder Fulfillment-Einheit. „Produkt- und Verpackungsdaten“ umfassen insbesondere Hersteller-, Artikel-, Material-, Maß-, Gewichts-, Mengen- und sonstige technische Angaben.

(3) „Nachweisdokumente“ sind insbesondere technische Datenblätter, Materialstücklisten, Hersteller- und Lieferantenerklärungen sowie Prüf- und Laborberichte. „Supplier Request“ bezeichnet die auf Kundenweisung erfolgende Anfrage nach solchen Informationen. „Compliance-Output“ ist ein von der Plattform bereitgestellter Datensatz, Export, Dokumentenentwurf oder digitaler Nachweis.

(4) Die Bedeutung der Bearbeitungsstatus „Pending“, „Verified“, „bereit zur Freigabe“, „freigegeben“ und „unter Vorbehalt“ ergibt sich aus § 9.

§ 3 Installation, Kundenkonto und Shopify-Anbindung

(1) Die Nutzung setzt die Installation und Autorisierung der Shopify-App im Shop des Kunden voraus. Dabei wird ein dem Shop zugeordnetes Kundenkonto angelegt. Der Kunde hält insbesondere Unternehmens-, Kontakt-, Rollen- und gegebenenfalls Registrierungsangaben wie seine LUCID-Nummer aktuell.

(2) Der Kunde verwaltet die Zugriffsrechte seiner Nutzer und schützt die Zugangsdaten. Handlungen autorisierter Nutzer werden ihm im Rahmen ihrer Berechtigungen zugerechnet. Bei der Shopify-Anbindung autorisiert er die für die gebuchten Funktionen erforderlichen Zugriffe auf Shop-, Produkt-, Bestell- und Versanddaten.

(3) noplastics kann die Nutzung bei begründeten Zweifeln an Identität, Unternehmereigenschaft oder Vertretungsbefugnis ablehnen. Bei erheblichen Vertragsverstößen, rechtswidriger Nutzung oder Sicherheitsgefahren darf noplastics den Zugang vorübergehend beschränken. Dabei berücksichtigt noplastics die Interessen des Kunden und informiert ihn, soweit möglich und zulässig.

§ 4 Vertragsschluss, Tarife und Abrechnung über Shopify

(1) Die Darstellung von Leistungen und Preisen ist noch kein verbindliches Angebot. Ein kostenpflichtiger Tarif kommt durch die verbindliche Tarifbestätigung im Shopify-Buchungsprozess zustande. Für den Tarif „Free“ genügen die Installation der App und die Annahme dieser AGB im Onboarding. Vorher kann der Kunde seine Angaben prüfen und berichtigen.

(2) Die AGB und der Vertrag zur Auftragsverarbeitung („AVV“) werden vor Vertragsschluss in speicherbarer Form bereitgestellt und einbezogen. Die Datenschutzerklärung informiert über Datenverarbeitungen in eigener Verantwortlichkeit von noplastics.

(3) Sämtliche Entgelte für die Shopify-App, also Grundgebühren, Zusatzleistungen und nutzungsabhängige Entgelte, werden ausschließlich über die Shopify Billing API abgerechnet und mit der Shopify-Rechnung des Kunden eingezogen. noplastics stellt Shopify-Händlern keine gesonderten Rechnungen, schließt mit ihnen keine weiteren Abonnements außerhalb von Shopify und zieht keine Zahlungen außerhalb von Shopify ein.

(4) In der Shopify-App stehen die folgenden Tarife je 30 Tage zur Verfügung: „Free“ (0,00 EUR, 1 Verpackungstyp), „Start“ (9,95 EUR, bis 10 Verpackungstypen), „Grow“ (19,95 EUR, bis 50 Verpackungstypen), „Scale“ (39,95 EUR, bis 200 Verpackungstypen) sowie „Enterprise“ (Preis nach individueller Vereinbarung, ab 201 Verpackungstypen). Zusätzlich fallen nach dem derzeitigen Tarifstand 0,07 EUR je abrechenbarem Versandvorgang an. Zusätzlich buchbare Leistungen werden ebenfalls ausschließlich über Shopify zu den dort bestätigten Preisen abgerechnet. Verbindlich sind die im Shopify-Buchungsprozess bestätigten Preise, Steuern und systembedingten Obergrenzen. noplastics rechnet nicht über diese Vereinbarung hinaus ab.

(5) Zeitlich begrenzte Vergünstigungen, Testphasen und etwaige anschließende Entgelte gelten entsprechend dem ausdrücklich bestätigten Angebot. Eine Befreiung von der Grundgebühr erfasst Nutzungsgebühren nur, wenn dies vereinbart ist. Auch diese Entgelte werden ausschließlich über Shopify abgerechnet.

(6) Entgelte Dritter, etwa eines Systems für die Systembeteiligung, für Lizenzierung oder für externe Prüfleistungen, schuldet der Kunde nur aufgrund eines eigenen Vertrags unmittelbar dem jeweiligen Dritten; sie sind kein Entgelt von noplastics. Auch bei Beta- und Evaluierungsversionen sind der vereinbarte Leistungsumfang und die vor der Buchung ausgewiesenen Bedingungen maßgeblich.

§ 5 Shopify-Versandvorgänge und Nutzungsabrechnung

(1) Die nutzungsabhängige Vergütung entsteht beim im Tarif beschriebenen Ereignis, insbesondere bei der erstmaligen Verarbeitung eines von Shopify übermittelten Versand- oder Fulfillment-Vorgangs. Die Plattform stellt hierzu eine nachvollziehbare Verbrauchsübersicht bereit. Doppelte Shopify-Übermittlungen führen nicht zu einer erneuten Berechnung desselben Vorgangs. Fehlbuchungen werden berichtigt oder gutgeschrieben.

(2) Nachträgliche Stornierungen, Rücksendungen und Änderungen der Paketzuordnung lösen für denselben Vorgang grundsätzlich keine weitere Nutzungsgebühr aus. Eine bereits rechtmäßig entstandene Gebühr bleibt davon unberührt.

(3) Der Kunde legt die verwendeten Verpackungsprodukte und Standardpakete fest. Die automatische Zuordnung eines Standardpakets zu einem Versandvorgang ist eine Voreinstellung, die der Kunde innerhalb der angezeigten Bearbeitungsfrist prüfen und ändern kann. Artikelbezogene Regeln können für spätere Vorgänge gespeichert werden. Nach Fristablauf erfolgen Berichtigungen zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit versioniert.

(4) Shopify-Ereignisse können zeitversetzt oder unvollständig eingehen. noplastics betreibt seine vertraglich geschuldeten Integrationen ordnungsgemäß. Der Kunde sorgt dafür, dass die hinterlegten Angaben mit den tatsächlich verwendeten Versandverpackungen übereinstimmen.

§ 6 Leistungsumfang und regulatorische Verantwortung

(1) noplastics unterstützt Unternehmen bei der Erfassung, Zuordnung, Verarbeitung und Dokumentation von Verpackungs- und Produktdaten sowie bei den im Tarif vorgesehenen PPWR-, EPR- und Systembeteiligungsprozessen. Geschuldet ist die vereinbarte technische Softwareleistung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten aus der Verordnung (EU) 2025/40 („PPWR“), dem anwendbaren Verpackungsrecht und sonstigem Produktrecht treffen den jeweils verpflichteten Wirtschaftsakteur. Dazu gehören insbesondere

Konformitätsbewertung, Kennzeichnung, Registrierung, Systembeteiligung, Datenmeldungen und die Entscheidung über das Inverkehrbringen. noplastics übernimmt durch den Softwarebetrieb keine solche gesetzliche Rolle.

(3) Die Plattform stellt standardisierte technische Werkzeuge bereit. Individuelle Rechtsberatung, unabhängige Zertifizierung, behördliche Anerkennung sowie physische Material- oder Laborprüfungen gehören ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Leistung. Ein bestimmtes regulatorisches Ergebnis wird nicht geschuldet.

(4) Der Rollenfragebogen bietet eine erste Orientierung als Erzeuger, Importeur, Vertreiber oder EPR-Hersteller. Für die zutreffende Einordnung sind die tatsächliche Lieferkette, Markenverhältnisse, Verpackungsart und jeweilige Rechtslage maßgeblich. Die abschließende Einordnung nimmt der Kunde vor.

§ 7 Datenimport und automatisierte Verarbeitung

(1) Die Plattform erfasst und verarbeitet die bereitgestellten Produkt-, Material-, Verpackungs- und Bestelldaten. Je nach Funktion erfolgen Importe über Schnittstellen, Webhooks, CSV-, XLSX- oder andere Dateiformate. Automatische Zuordnungen und Berechnungen können auf Referenzdaten und hinterlegten Verpackungstypen beruhen.

(2) OCR-, KI- und vergleichbare Auswertungsfunktionen unterstützen die Übernahme technischer Datenblätter und Dokumente. Der Kunde gleicht automatisch ermittelte Angaben vor ihrer Freigabe mit den Ursprungsunterlagen und den tatsächlich verwendeten Verpackungen ab und korrigiert erkannte Abweichungen.

(3) Der Kunde stellt die Daten rechtmäßig bereit und aktualisiert sie bei relevanten Änderungen von Produkt, Verpackung, Material, Hersteller, Lieferant oder Rechtslage. Die Qualität und Eignung hochgeladener Nachweise beurteilt er nach Maßgabe seiner gesetzlichen Pflichten.

(4) Im gebuchten EPR-Modul kann noplastics Materialarten und Verpackungsmassen ermitteln, Berichte vorbereiten und, soweit angeboten und rechtlich zulässig, Systembeteiligungsvorgänge als beauftragter Dritter unterstützen. Hierzu kann die Plattform Registrierungsdaten wie eine LUCID-Nummer verarbeiten.

§ 8 Lieferantenanfragen und konservative EPR-Ersatzwerte

(1) Bei aktivierten Supplier Requests versendet noplastics im Namen des Kunden standardisierte Anfragen an die von ihm bestimmten Lieferanten oder Hersteller. Die Funktion umfasst eine Erstanfrage und sachliche Erinnerungen für höchstens vier Wochen. Danach erfolgt eine weitere automatische Kontaktaufnahme nur auf neue Weisung. Die Verarbeitung personenbezogener Kontaktdaten richtet sich nach dem AVV.

(2) Die Antworten und Nachweise der Lieferanten werden für den Kunden erfasst und zugeordnet. Ob und wann ein Lieferant antwortet, liegt außerhalb des Einflussbereichs von noplastics.

(3) Fehlen nach dem Nachfasszeitraum verlässliche Mengen- oder Massedaten, kann die Plattform mit Zustimmung des Kunden einen konservativen EPR-Ersatzwert verwenden, sofern Verpackungstyp und Material hinreichend bestimmbar sind. Als Grundlage kommen vorhandene Maße, Referenzwerte, die größte plausible Verpackungsvariante und ein angemessener Sicherheitsaufschlag in Betracht.

(4) Der Kunde bestätigt die Verwendung des Ersatzwerts und weiß, dass dadurch höhere Systembeteiligungs- oder Lizenzierungskosten entstehen können. Korrekturen und etwaige Erstattungen richten sich nach den Möglichkeiten des betroffenen Systems. Verfügbare tatsächliche Daten sind zeitnah zu übernehmen und für abschließende Meldungen vorrangig zu verwenden.

(5) Ein solcher Ersatzwert dient ausschließlich der Mengenberechnung. Für Konformitätsbewertung, technische Nachweise oder Freigabeanforderungen gelten die eigenständigen gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 9 Bearbeitungsstatus und Prüfungen

(1) „Pending“ bzw. „offen“ bezeichnet einen Datensatz mit noch fehlenden Angaben, Nachweisen oder Bearbeitungsschritten. Die Plattform kann hierfür Identifikationscodes oder Statusseiten bereitstellen. Der Status erlaubt keine Aussage über die Zulässigkeit des Inverkehrbringens.

(2) „Verified“ bestätigt, dass die für den jeweiligen Workflow vorgesehenen Angaben und Unterlagen formal vorhanden sind und der systemische Plausibilitätsabgleich keine erkennbaren Widersprüche ergeben hat. Das ist keine Prüfung der materiellen Konformität und keine unabhängige Zertifizierung.

(3) „Bereit zur Freigabe“, „freigegeben“ und „unter Vorbehalt“ bezeichnen den jeweiligen Bearbeitungs- oder Freigabestand in der App. Die rechtliche Bedeutung einer EU-Konformitätserklärung richtet sich nach § 11. Die Plattform steuert nicht den tatsächlichen Versand außerhalb ihrer technischen Funktionen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde prüft seine Produkt-, Verpackungs- und Herstellerangaben sowie Dokumentenzuordnungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Er verwendet nur rechtmäßig beschaffte, dem jeweiligen Produkt zuordenbare Unterlagen und führt wesentliche Änderungen zeitnah nach.

(2) Vor Freigaben prüft der Kunde die angezeigten Daten und Nachweise. Bei automatischer Shopify-Zuordnung überprüft er, ob das hinterlegte Standardpaket der tatsächlich verwendeten Versandverpackung entspricht.

(3) Der Kunde wahrt die ihn treffenden gesetzlichen Anforderungen und verwendet die Plattform rechtmäßig. Er stellt keine unberechtigt genutzten Inhalte ein und beschränkt personenbezogene Angaben auf den für die jeweilige Funktion erforderlichen Umfang.

§ 11 Technische Dokumentation und Konformitätserklärungen

(1) Je nach gebuchter Funktion unterstützt noplastics die Erstellung und Verwaltung technischer Dokumentation nach Anhang VII PPWR sowie die Vorbereitung einer EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 und Anhang VIII PPWR. Die Plattform verarbeitet dafür die hinterlegten und vom Kunden bestätigten Informationen.

(2) Im Erzeuger-Workflow gibt die hierzu befugte Person die Erklärung im Namen des verantwortlichen Unternehmens aktiv frei. Die Konformitätsbewertung und Ausstellung verantwortet der nach der PPWR zuständige Erzeuger. Im Importeur- oder Vertreiber-Workflow kann stattdessen die Erklärung des verantwortlichen Erzeugers hinterlegt und verwaltet werden.

(3) Fehlen Nachweise, die für die rechtliche Konformität tatsächlich erforderlich sind, ist ein als „offen“ oder „unter Vorbehalt“ gekennzeichneter Bearbeitungsstand keine gültige EU-Konformitätserklärung. Eine endgültige Erklärung setzt den Nachweis der anwendbaren Anforderungen voraus.

(4) Freigaben, Änderungen und Dokumentversionen werden im vorgesehenen Umfang protokolliert. Die erstellten Ergebnisse gelten für die dokumentierten Verpackungen und den jeweiligen Datenstand. Wesentliche Änderungen erfordern eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung.

§ 12 QR-/Statusseiten und noplastics-Kennzeichen

(1) Die Plattform kann QR-Codes, Statusseiten und öffentliche oder zugangsbeschränkte Prüfnachweise bereitstellen. Sie dienen der Identifikation und Dokumentation des jeweiligen Verpackungs- oder Versandvorgangs. Sie sind keine behördliche Freigabe oder eigenständige Erzeugerkennzeichnung von noplastics.

(2) Der Kunde bestimmt die zur Veröffentlichung freigegebenen Inhalte und nutzt die vorgesehenen Zugriffseinstellungen. Er stellt sicher, dass personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse nicht ohne ausreichende Berechtigung öffentlich erscheinen. Öffentliche Links können weitergegeben und Inhalte von Dritten zwischengespeichert werden.

(3) Ein von noplastics bereitgestelltes Kennzeichen wie „noplastics verified“ beschreibt ausschließlich den formellen Prüfstatus nach § 9. Der Kunde darf es nur in der freigegebenen Gestaltung und für die zugehörigen Daten verwenden, ohne eine unabhängige Zertifizierung, behördliche Anerkennung oder besondere Umweltleistung zu suggerieren.

(4) Bei wesentlichen Änderungen, Sperrung oder Wegfall des zugehörigen Status stellt der Kunde die Verwendung des Kennzeichens ein. noplastics kann dessen Anzeige oder Verwendung technisch unterbinden. Öffentliche Nachweise werden bei Änderungen entsprechend dem jeweiligen dokumentierten Status aktualisiert oder als historisch gekennzeichnet.

§ 13 Schnittstellen, Verfügbarkeit und Weiterentwicklung

(1) Die Plattform kann mit Shopify, Schnittstellen, Cloud-, Kommunikations- und anderen Drittanbieterdiensten zusammenarbeiten. noplastics darf eingesetzte Dienstleister und Komponenten austauschen, solange die

vereinbarte Kernleistung erhalten bleibt. Der Kunde gewährleistet die Berechtigung zur Anbindung seiner Drittsysteme.

(2) noplastics betreibt seine eigenen Komponenten und Integrationen vertragsgemäß und behebt von ihm zu vertretende Störungen innerhalb angemessener Zeit. Bei nicht von noplastics zu vertretenden Ausfällen externer Systeme richten sich die Folgen nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

(3) Wartungen, Sicherheitsupdates und technische Weiterentwicklungen sind zulässig. noplastics berücksichtigt dabei die Interessen des Kunden und informiert über wesentliche nachteilige Änderungen. Eine feste Mindestverfügbarkeit gilt nur bei gesondert vereinbarter Service-Level-Vereinbarung.

(4) Optionale Länderhinweise, Übersetzungen und zusätzliche Funktionen werden nur nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsbeschreibung bereitgestellt.

§ 14 Nutzungsrechte und Vertraulichkeit

(1) Der Kunde behält seine Rechte an Daten und Dokumenten und räumt noplastics die für Betrieb, Verarbeitung, Bereitstellung, Export und vereinbarte Archivierung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte ein.

(2) Die Rechte an Software, Quellcode, Benutzeroberflächen, technischen Modellen, generischen Datenbanken, Berechnungs- und Matching-Methoden sowie Standardvorlagen verbleiben bei noplastics oder deren Lizenzgebern. Der Kunde darf die Plattform für die Vertragsdauer im vereinbarten Umfang nutzen. Kundenbezogene Compliance-Outputs darf er dauerhaft für eigene gesetzliche Nachweis- und Geschäftszwecke verwenden.

(3) Beide Parteien behandeln ihnen im Vertragsverhältnis bekannt gewordene vertrauliche Informationen vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Für eigene Vertrags-, Betriebs- und Abrechnungsdatenverarbeitungen informiert noplastics in seiner Datenschutzerklärung. Verarbeitet noplastics personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, insbesondere bei Shopify- und Dateiimporten, Supplier Requests, Dokumenten- und Freigabeprozessen oder kundenbezogenen Nachweisseiten, gilt der ergänzend abgeschlossene AVV.

(2) Der Kunde gewährleistet als Verantwortlicher die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der von ihm veranlassten Auftragsverarbeitung und die erforderlichen Informationen gegenüber Betroffenen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO sind für die vertraglichen Funktionen nicht vorgesehen. Auftragsdaten werden nicht für eigene Werbung oder Adressvermarktung genutzt.

§ 16 Archivierung, Datenexport, Wechsel und Löschung

(1) Der Kunde bleibt für seine gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten verantwortlich. noplastics unterstützt ihn mit den gebuchten Archivierungs- und Exportfunktionen. Exportierbare Kundendaten umfassen insbesondere hinterlegte Produkt-, Verpackungs-, Bestell-, Nachweis-, Freigabe- und Auditdaten sowie kundenbezogene Ausgaben.

(2) Interne Quellcodes, generische Datenbanken, Standardmodelle, Matching-Verfahren und Sicherheitsmechanismen gehören nicht zu den exportierbaren Kundendaten, soweit deren Zurückhaltung gesetzliche Wechselrechte nicht beeinträchtigt.

(3) Soweit Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) auf den gebuchten Dienst Anwendung findet, ermöglicht noplastics die dort vorgesehenen Wechsel- und Übertragungsrechte. Die Ankündigungsfrist beträgt höchstens zwei Monate, der technische Übergangszeitraum grundsätzlich höchstens 30 Kalendertage und die anschließende Abrufphase mindestens 30 Kalendertage. Gesetzliche Ausnahmen, Verlängerungen und Unterstützungs- sowie Löschpflichten bleiben maßgeblich.

(4) Die Deinstallation der Shopify-App kann die laufende Verarbeitung und öffentliche Prüfnachweise beenden. Gesetzlich bestehende Wechsel-, Export- und Abrufrechte bleiben erhalten. Soweit rechtlich geschuldet, stellt noplastics hierfür einen Weg außerhalb der deinstallierten App bereit.

(5) Bei einer bestätigten Kontolöschung werden die hierfür vorgesehenen Kundendaten und öffentlichen Seiten gelöscht, sobald bestehende gesetzliche oder vertragliche Rechte auf Rückgabe, Abruf und Aufbewahrung

berücksichtigt sind. Eigene gesetzlich erforderliche Vertrags- und Abrechnungsunterlagen darf noplastics weiter speichern. Für personenbezogene Auftragsdaten gelten vorrangig die Rückgabe-, Lösch- und Archivierungsregelungen des AVV.

§ 17 Mängel und Leistungsstörungen

(1) noplastics gewährleistet die vertragsgemäße technische Bereitstellung der gebuchten Funktionen. Der Kunde beschreibt festgestellte Fehler möglichst konkret und stellt zumutbar erforderliche Informationen zur Verfügung. noplastics behebt berechtigte Mängel in angemessener Frist oder bietet eine zumutbare Umgehungslösung.

(2) Störungen aufgrund unrichtiger Kundendaten, vertragswidriger Nutzung oder nicht von noplastics zu vertretender externer Ausfälle begründen keine eigene Pflichtverletzung. Die Verantwortung für schuldhafte Fehler der von noplastics geschuldeten Leistungen und Integrationen bleibt unberührt.

§ 18 Haftung

(1) noplastics haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet noplastics im Übrigen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Schäden aus fehlerhaften Kundendaten, unzutreffenden Drittunterlagen, ignorierten Warnungen, unbefugten Freigaben oder der Nichterfüllung eigenständiger gesetzlicher Pflichten des Kunden trägt dieser, soweit noplastics den Schaden nicht durch eine eigene Pflichtverletzung mitverursacht hat. Das gilt auch für regulatorische Folgen wie Abmahnungen, Bußgelder, Rückrufe oder eine fehlerhafte Systembeteiligung.

(4) Bei vereinbarungsgemäß angewandten konservativen EPR-Ersatzwerten trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten. Für fehlerhafte eigene Berechnungen und sonstige von noplastics zu vertretende Pflichtverletzungen gelten die vorstehenden Haftungsregeln. Die Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von noplastics.

§ 19 Freistellung bei Ansprüchen Dritter

(1) Der Kunde stellt noplastics von berechtigten Ansprüchen Dritter und angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, soweit diese auf einer vom Kunden zu vertretenden rechtswidrigen Nutzung, unrichtigen Angaben, unberechtigten Dokumentenverwendung, irreführenden Kennzeichennutzung oder Verletzung von Rechten Dritter beruhen.

(2) noplastics informiert den Kunden über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht eine angemessene Mitwirkung an deren Abwehr. Die Freistellung gilt nicht, soweit noplastics den anspruchsbegründenden Umstand selbst zu vertreten hat.

§ 20 Laufzeit, Kündigung, Deinstallation und Schlussbestimmungen

(1) Kostenpflichtige Tarife laufen jeweils für den bei Shopify bestätigten Abrechnungszeitraum von 30 Tagen und verlängern sich über Shopify, bis sie beendet werden. Für Laufzeit und Abrechnung gelten die bei Shopify bestätigten Bedingungen.

(2) Der Kunde kann jederzeit kündigen, indem er in der App zum Tarif „Free“ wechselt, die App deinstalliert oder in Textform an info@noplastics.de kündigt. noplastics setzt eine wirksame Kündigung technisch im Rahmen der Shopify-Funktionen um. Bereits entstandene Nutzungsentgelte bleiben geschuldet und werden über Shopify abgerechnet.

(3) Mit der Deinstallation der App aus dem Shopify-Shop endet das Abonnement automatisch über Shopify. Es entstehen keine gesonderten oder weiterlaufenden Verträge oder Zahlungspflichten außerhalb von Shopify.

(4) Bei Neuverträgen gilt die im Onboarding einbezogene Fassung. Für bestehende Verträge über die Shopify-App gilt diese Fassung, sobald der Kunde ihr zustimmt.

(5) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand der Sitz von noplastics. Vertragsänderungen bedürfen mindestens der Textform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.